

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2272/95 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1995**  
**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in**  
**Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1574/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 20. September 1995 bei der  
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in  
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2208/95 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2208/95  
enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2208/95 festgesetzten  
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-  
nung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1995

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 20. 9. 1995, S. 1.

## ANHANG

zur Änderung der Kommission vom 27. September 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht :	
	– von Hausgeflügel :	
0407 00 30	– – andere :	
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin des KN-Codes 3502 10	12,50
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	7,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
	– Eigelb :	
0408 11	– – getrocknet :	
ex 0408 11 80	– – – genießbar : ungesüßt	45,00
0408 19	– – anderes :	
	– – – genießbar :	
ex 0408 19 81	– – – – flüssig : ungesüßt	20,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren : ungesüßt	20,00
	– andere :	
0408 91	– – getrocknet :	
ex 0408 91 80	– – – genießbar : ungesüßt	32,00
0408 99	– – andere :	
ex 0408 99 80	– – – genießbar : ungesüßt	8,00